



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 68/13

Luxemburg, den 30. Mai 2013

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-85/12
Société Landsbanki Islands HF

Generalanwalt Pedro Cruz Villalón meint, dass die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten dem Erlass von Maßnahmen im Wege eines Gesetzes zur Sanierung von Kreditinstituten – wie in Island – nicht entgegensteht

Dies setzt voraus, dass sich diese Maßnahmen auf einzelne Kreditinstitute beziehen, und die Betroffenen müssen die Maßnahmen vor Gericht wirksam anfechten können

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten¹ sieht vor, dass die Sanierungsmaßnahmen und das Liquidationsverfahren im Fall der Insolvenz eines Kreditinstituts mit Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Insolvenzverfahren in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem das Kreditinstitut seinen satzungsmäßigen Sitz hat (im sogenannten Herkunftsmitgliedstaat). Deshalb unterliegen derartige Maßnahmen grundsätzlich einem einheitlichen Insolvenzrecht, und sie werden nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats durchgeführt, wobei sie nach diesem Recht ohne sonstige weitere Formalitäten Auswirkungen auf die gesamte Union entfalten. Staaten wie Island, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind, sind in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.

Das isländische Parlament ergriff im Rahmen des Zusammenbruchs des Finanzsystems, zu dem es in Island im Zuge der im Jahr 2008 ausgelösten internationalen Finanzkrise kam, eine Reihe von Maßnahmen zur Sanierung mehrerer Kreditinstitute des Landes. Ein am 13. November 2008 erlassenes Gesetz² verbot die Erhebung gerichtlicher Klagen gegen Kreditinstitute, die einem Zahlungsmoratorium unterliegen. Dieses Gesetz galt auch rückwirkend für zuvor erlassene Sicherungsmaßnahmen.

Landsbanki Islands HF ist ein isländisches Kreditinstitut, dem am 5. Dezember 2008 ein Zahlungsmoratorium gewährt wurde. Kurz zuvor, am 10. November 2008, wurden gegen Landsbanki in Frankreich auf Antrag eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gläubigers zwei Sicherungspfändungen durchgeführt. Landsbanki focht diese Pfändungen bei den französischen Gerichten unter Hinweis darauf an, dass die in Island getroffenen Sanierungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie ihrem französischen Gläubiger unmittelbar entgegengehalten werden können.

In diesem Zusammenhang fragt die französische Cour de cassation, die in letzter Instanz über den Rechtsstreit zu entscheiden hat, den Gerichtshof, ob die nach dem isländischen Recht vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, obwohl sie von einem Gesetzgeber erlassen wurden, von der Richtlinie erfasst werden, die die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren vorsieht, die von Behörden oder Gerichten verfügt wurden.

Generalanwalt Pedro Cruz Villalón schlägt dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag vor, erstens festzustellen, dass **durch ein Gesetz erlassene Maßnahmen wie die in dem fraglichen isländischen Gesetz vorgesehenen nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, weil sie unmittelbar vom nationalen Gesetzgeber erlassen wurden.** Seiner Ansicht nach ist der Hinweis in der Richtlinie auf Behörden

¹ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125, S. 15 ff.).

² Gesetz Nr. 129/2008.

und Gerichte einfach darauf zurückzuführen, dass im Allgemeinen diese Behörden und Gerichte für den Erlass von Sanierungsmaßnahmen zuständig sind, die nach der Richtlinie von den Mitgliedstaaten anerkannt werden sollen.

Diese Maßnahmen müssen sich jedoch speziell auf Finanzinstitute beziehen, die durch ihre individuelle Situation gekennzeichnet sind, und sie müssen vor Gericht von den Betroffenen wirksam angefochten werden können. Es ist Sache der Cour de cassation, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen bei dem fraglichen isländischen Gesetz erfüllt sind.

Zum einen weist der Generalanwalt darauf hin, dass sich das fragliche isländische Gesetz auf klar abgegrenzte und leicht bestimmbare individuelle Adressaten bezieht: Finanzinstitute, die einem Zahlungsmoratorium unterworfen wurden. Als das isländische Gesetz erlassen wurde, war dies bei Landsbanki und vier weiteren Finanzinstituten der Fall. Die besondere Situation von Landsbanki konnte dem isländischen Gesetzgeber im Zusammenhang mit der in Island im Jahr 2008 ausgebrochenen Finanzkrise nicht unbekannt sein.

Ferner stellt der Generalanwalt fest, dass die fraglichen Maßnahmen offenbar als Einzelmaßnahmen für begrenzte Zeit erlassen wurden und insofern nicht von allgemeiner und dauerhafter Art sind. Wenn Sanierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um der Situation eines Finanzinstituts zu begegnen, aufgrund des legislativen Rangs der Vorschriften, deren Anwendung sie betreffen, ebenfalls nur legislativer Art sein können, macht es keinen Sinn, von einem Parlament erlassene Maßnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie lediglich deshalb auszuschließen, weil es sich nicht um eine Behörde oder ein Gericht handelt, oder anders gesagt, weil sie nicht von einer Stelle erlassen wurden, die sie nicht erlassen konnte. Jedenfalls muss die Cour de cassation feststellen, ob das in Rede stehende isländische Gesetz, abgesehen von seiner Form und seinem Urheber, in funktioneller Hinsicht wie eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung im Sinne der Richtlinie aufzufassen ist, d. h. wie eine Regelung, die weder Anspruch auf Allgemeinheit noch auf wiederholte Anwendung hat, sondern für einen konkreten Einzelfall bestimmt ist.

Zum anderen gewährleistet die Richtlinie die Gleichbehandlung aller Gläubiger im Hinblick auf ihren Anspruch auf Zugang zu den Gerichten. Die Einstufung der mit dem isländischen Gesetz erlassenen Maßnahmen als Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie setzt daher voraus, dass die Rechtsform dieser Maßnahmen der Möglichkeit der von diesen Maßnahmen Betroffenen, diese Maßnahmen vor den isländischen Gerichten wirksam anzufechten, nicht entgegensteht, was von der Cour de cassation zu prüfen ist.

Schließlich ist der Generalanwalt der Ansicht, dass die Richtlinie der Rückwirkung einer nationalen Bestimmung, die ab Inkrafttreten eines Moratoriums jedes Gerichtsverfahren gegenüber einem Finanzinstitut verbietet oder aussetzt, gegenüber Sicherungsmaßnahmen, die bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat getroffen wurden, nicht entgegensteht.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255